

Aktenzeichen: 4 AZR 470/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. März 1986
- 4 AZR 470/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. März 1979
Bremen - 8 Ca 8571/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. Juni 1984
Bremen - 4 Sa 152/83 (3) -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Jugendpfleger

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II, Abschnitt G Unterabschnitt I VergGr. IV a, III (Jugendpfleger)

Leitsatz:

Ein Jugendpfleger ist auch mit 16 unterstellten Angestellten nach VergGr. IV a BAT einzugruppieren, da die Tarifvertragsparteien zwischen ausdrücklich bestellten Jugendpflegern und sonstigen Sozialarbeitern unterscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 470/84

4 Sa 152/83 (3) Bremen

Verkündet am
19. März 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und
Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und
Scheerer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. Juni 1984 - 4 Sa 152/83 (3) - und des Arbeitsgerichts Bremen vom 12. März 1979 - 8 Ca 8571/78 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der 1973 den akademischen Grad Sozialarbeiter (grad.) erworben hat, war vom 1. Januar 1976 bis 31. Januar 1979 bei der Beklagten als angestellter Sozialarbeiter im Jugendamt beschäftigt. Er wurde bei seiner Einstellung von der Beklagten zum Bezirksjugendpfleger bestellt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Ab 1. Februar 1979 wurde er von der Beklagten in das Beamtenverhältnis übernommen. Mit Ablauf des 30. April 1980 wurde er auf eigenen Antrag aus dem Beamten-



verhältnis entlassen.

Während seiner Tätigkeit als Angestellter oblagen dem Kläger folgende Aufgaben mit folgender zeitlicher Inanspruchnahme während eines Monats:

	Stunden -----
1. Vorbereitung und Durchführung bezirklicher Mitarbeiterbesprechungen	12
2. Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter im Bezirk Ost einschließlich Aufarbeitung neuer Literatur	14
3. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Heimvertreterbesprechungen	4
4. Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen auf Freizeitheimebene	10
5. Persönliche Gespräche mit einzelnen Mitarbeitern zu pädagogischen Fragen	20
6. Überprüfung der Dienstpläne der Mitarbeiter und sich daraus ergebende Beratung	3
7. Sammeln von Informationen über neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften, Überprüfung der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der JFH und Beratung der Mitarbeiter in Verwaltungsfragen	20
8. Überprüfung der pädagogischen Veranstaltungen im und außerhalb des JFH und hieraus resultierende Beratung der Mitarbeiter	20
9. Mitwirkung bei der Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern	5



10. Mitwirkung bei der Einstellung von Praktikanten sowie Beratung der Anleiter	5
11. Mitwirkung beim Einsatz des gewerblichen Personals	3
12. Mitwirkung bei der Beratung und Erstellung grundsätzlicher Anweisungen und Entscheidungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht für den Bezirk	20

Gesamtstundenzahl	136

Der restliche Teil der monatlichen Arbeitszeit des Klägers (40 Stunden) entfiel auf Kontakte mit unorganisierten und organisierten Jugendgruppen, mit der Bevölkerung, mit Behörden, der Polizei und den Schulen, wobei der Kläger Anregungen für die Durchführung jugendpflegerischer Veranstaltungen erhielt, um auf die Jugendeinrichtungen seines Bezirks einzuwirken, solche Veranstaltungen zu planen und zu verwirklichen.

Dem Kläger waren die in den fünf Freizeitheimen seines Bezirks arbeitenden 15 Mitarbeiter des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie die dort beschäftigten Honorarkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt. Von den 15 Mitarbeitern verrichteten 14 Mitarbeiter unstreitig Tätigkeiten nach VergGr. VI b BAT, der weitere (15.) Mitarbeiter erhielt zwar Vergütung nach VergGr. VI b BAT, nach Auffassung der Beklagten aber nur kraft Bewährungsaufstiegs. Bei den Honorarkräften handelt es sich teils um sozialpädagogische und pädagogische Fachkräfte, teils um Hausfrauen, Studenten oder Handwerker für entsprechende handwerkliche Kurse wie Töpfern oder Fotografieren.



Der Kläger hat vorgetragen, bei den ihm durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Mitarbeitern handele es sich um mindestens 16 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt G Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT. Alle 15 ihm unterstellten Mitarbeiter erfüllten auch ohne Bewährungsaufstieg die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT. Im übrigen sei auch ein kraft Bewährungsaufstiegs nach VergGr. VI b BAT vergüteter Mitarbeiter mit Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe beschäftigt. Die ihm durch ausdrückliche Anordnung unterstellten Honorarkräfte hätten mindestens zwei Mitarbeiter mit Tätigkeiten nach VergGr. VI b BAT ersetzt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß dem Kläger vom 1. September 1976 an bis zum 31. Januar 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, als Jugendpfleger könne der Kläger nicht in die VergGr. III Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt G Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT aufrücken, da es für Jugendpfleger spezielle Tätigkeitsmerkmale gebe, die nur eine Eingruppierung bis zur VergGr. IV a BAT erlaubten. Im übrigen seien dem Kläger keine 16 Mitarbeiter mit Tätigkeiten der VergGr. VI b BAT durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt gewesen. Der Mitarbeiter, der nur kraft Bewährungsaufstiegs Vergütung nach VergGr. VI b BAT erhalte, dürfe nicht mitgezählt werden. Bei den einge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

setzten Honorarkräften habe nur eine Kraft eine Tätigkeit ausgeübt, die einer Tätigkeit nach VergGr. VI b BAT entspreche.

Das Arbeitsgericht hat für die Zeit vom 15. Februar 1977 bis 31. Januar 1979 nach dem Klageantrag erkannt und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch sein erstes Urteil vom 13. Mai 1980 die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Diese Entscheidung hat der Senat durch Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 350/81 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Nach erneuter Verhandlung hat das Landesarbeitsgericht durch sein zweites Urteil vom 21. Juni 1984 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Dem Kläger steht für die noch streitbefangene Zeit vom 15. Februar 1977 bis 31. Januar 1979 keine Vergütung nach VergGr. III BAT zu. Denn für ausdrücklich bestellte Jugendpfleger sieht die VergGr. III BAT keine Tätigkeitsmerkmale vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



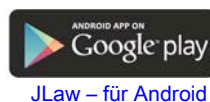
[JLaw – für iOS](#)

Der Klageantrag ist zulässig. Für die von dem Kläger begehrte Feststellung, daß ihm für die Zeit vom 15. Februar 1977 bis 31. Januar 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen ist, besteht ein Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Der Kläger könnte zwar seine Vergütungsansprüche für den lange vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (21. Juni 1984) zurückliegenden Klagezeitraum beziffern und insoweit durch Leistungsklage geltend machen, was einem Feststellungsantrag entgegenstünde (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 44. Aufl. 1986, § 256 Anm. 5, Stichwort "Leistungsklage"). Mit dem Feststellungsantrag wird jedoch darüber hinaus auch der Status des Klägers für die Vergangenheit bestimmt, der bei künftigen Beschäftigungsverhältnissen von Bedeutung sein kann. So können ihm z. B. in einem Beschäftigungsverhältnis des öffentlichen Dienstes oder auch der Privatwirtschaft möglicherweise Beschäftigungszeiten der von ihm begehrten Vergütungsgruppe eher auf seine Dienstzeit angerechnet werden als Beschäftigungszeiten der Vergütungsgruppe, nach der die Beklagte ihn im Angestelltenverhältnis vergütete (vgl. auch § 19 BAT). Wegen dieser mit dem Feststellungsantrag ebenfalls erfaßten Statusfragen, die für den Kläger auch weiter Bedeutung haben, ist das Rechtsschutzinteresse für den Klageantrag zu bejahen.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keitsmerkmals der vom Kläger in Anspruch genommenen VergGr. III BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG 42, 29, 34 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht sieht vorliegend von einer Festlegung der Arbeitsvorgänge des Klägers ab. Dies ist aber unschädlich, da die Klage unabhängig vom Zuschnitt der Arbeitsvorgänge unbegründet ist.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts G Unterabschnitt I des Teils II der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. III Fallgruppe 1:

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens 16 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

VergGr. IV a Fallgruppe 5:

...

5. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

als ausdrücklich bestellte Jugendpfleger,



denen mindestens 6 Angestellte, darunter mindestens 4 Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

oder

denen mindestens 4 Angestellte mindestens der VergGr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (zu den Unterstellten rechnen nicht Angestellte in Heimen der offenen Tür).

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 7)

Protokollnotizen:

-
- Nr. 1 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit eines Sozialarbeiters ausüben.
- Nr. 2 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Angestellte ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht



unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- Nr. 3 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.

...

- Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Angestellten abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.

...

- Nr. 7 Aufgabe des Jugendpflegers ist es, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere auf den Gebieten: Freizeithilfen, politische Bildung, internationale Begegnungen. Hierzu gehört auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf den vorgenannten Gebieten.

Für die Auslegung von Tarifnormen kommt es nach der gefe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stigten Senatsrechtsprechung in erster Linie auf den Tarifwortlaut und den tariflichen Gesamtzusammenhang an (BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Danach können im vorliegenden Fall ausdrücklich bestellte Jugendpfleger – wie der Kläger – nicht in die VergGr. III BAT Fallgruppe 1 aufrücken. Die VergGr. IV a und die VergGr. III BAT betreffen zwar in den hier in Betracht kommenden Fallgruppen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, zu denen auch nach dem Berufsbild als Jugendpfleger tätige Sozialarbeiter gerechnet werden können. In diesem Sinne ist auch die Erklärung der Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zu verstehen, sie vertrete nicht den Standpunkt, daß die Tätigkeit des Jugendpflegers keine Sozialarbeitertätigkeit sei. Darauf kommt es aber nicht an.

Vielmehr unterscheiden die Tarifvertragsparteien im Unterabschnitt I des Abschnitts G des Teils II der Anlage 1 a zum BAT deutlich zwischen ausdrücklich bestellten Jugendpflegern und sonstigen Sozialarbeitern. Dies folgt aus dem Wortlaut der VergGrn. IV a und IV b BAT. Dort sind in den Fallgruppen 5 die ausdrücklich bestellten Jugendpfleger genannt. Hierbei sind in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 5 ausdrücklich bestellte Jugendpfleger eingruppiert, denen mindestens sechs Angestellte, darunter mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b BAT durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. In Fallgruppe 1 der VergGr. IV a BAT sind sonstige Sozialarbeiter genannt, denen mindestens sechs Angestellte mindestens der VergGr. VI b BAT durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Damit wird die Tätigkeit als ausdrück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich bestellter Jugendpfleger von den Tarifvertragsparteien besonders und anders bewertet als die Tätigkeit sonstiger Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Die Tätigkeit als Jugendpfleger ist daher keine "entsprechende Tätigkeit" eines Sozialarbeiters im tariflichen Sinne. Dies schließt es aus, die ausdrücklich zu Jugendpflegern bestellten Personen als sonstige Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts G Unterabschnitt I des Teils II der Anlage 1 a zum BAT einzugruppieren. Die VergGr. III BAT (Fallgruppen 1 - 3) enthält nur für drei Fallgruppen der VergGr. IV a BAT (Fallgruppen 1 - 3) Qualifikationsmerkmale. Die Fallgruppe 5 der VergGr. IV a BAT fällt nicht hierunter.

Der Senat verkennt nicht, daß nach den Protokollnotizen Nr. 1 bis 3 die als Jugendleiterinnen und - unter bestimmten Voraussetzungen - als Jugendpfleger ausgebildeten Arbeitnehmer von der Ausbildung her den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt sind. Die Tätigkeit als ausdrücklich bestellter Jugendpfleger läßt aber gleichwohl aufgrund der von den Tarifvertragsparteien vorgenommenen Differenzierungen eine Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für Sozialarbeiter nicht zu.

Diese Auslegung entspricht dem im Tarifrecht geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß spezielle Normen allgemeinen Normen vorgehen (*lex specialis derogat legi generali*), wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat (BAG Urteile vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 -, AP Nr. 88 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom



27. Juni 1984 - 4 AZR 284/82 -, AP Nr. 92 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz findet auch im Geltungsbereich der Vergütungsordnung des BAT Anwendung, wenn es dort in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen heißt, daß für Angestellte, die außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 1 a bis 1 e des allgemeinen Teils mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppen weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe gelten. Der hier ausdrücklich normierte Vorrang der Spezialregelungen vor allgemeinen Regelungen muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch innerhalb von Spezialregelungen (hier: Abschnitt G Unterabschnitt I des Teils II der Anlage 1 a zum BAT) gelten, wenn dort zwischen allgemeinen Gruppen (hier: Sozialarbeiter) und speziellen Gruppen (hier: Jugendpfleger) unterschieden wird.

Wollen die Tarifvertragsparteien die VergGr. III BAT auch für ausdrücklich bestellte Jugendpfleger eröffnen, ist es ihre Sache, entsprechende Tätigkeitsmerkmale zu normieren oder durch eine Protokollnotiz eine entsprechende Klarstellung herbeizuführen. Den Gerichten ist es jedoch verwehrt, eine solche Erweiterung von Tarifnormen vorzunehmen. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie.

Die Auffassung des Klägers, sein Aufgabenbereich sei über die Aufgaben eines Jugendpflegers im Sinne der Protokollnotiz Nr. 7 zu den Vergütungsgruppen des Abschnitts G Unterabschnitt I



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Teils II der Anlage 1 a zum BAT hinausgegangen, so daß er insoweit überhaupt nicht als Jugendpfleger habe angesehen werden können, trifft nicht zu. Nach der Protokollnotiz Nr. 7 ist es Aufgabe des Jugendpflegers, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. Hierzu gehören alle Aufgaben des Klägers, die nach der oben angeführten Tätigkeitsdarstellung den weitaus überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit (136 Stunden = 77,3 v.H.) in Anspruch nahmen. Dazu gehört entgegen der Auffassung des Klägers' insbesondere auch die Aufsicht über ihm unterstellte Mitarbeiter in der Jugendpflege. Gerade dadurch sollen auch die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen gefördert werden. Ohne qualifizierte Mitarbeiter ist dieses Ziel nur unvollkommen zu erreichen. Davon geht auch der BAT aus, wenn er in VergGr. IV a Fallgruppe 5 ausdrücklich voraussetzt, daß dem Jugendpfleger mindestens vier oder sechs Angestellte ständig unterstellt sind und dies sogar zum Qualifikationsmerkmal der VergGr. IV a BAT erhebt. Auch im allgemeinen weiteren Sinne gehört die Aufsicht über unterstellte Mitarbeiter in der Jugendpflege zu den Aufgaben eines Jugendpflegers, die mit "Förderung von Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendverbänden einschließlich der Mitwirkung im gesetzlichen Jugendschutz und den Hilfen zur Jugend-erholung und Jugendgesundheitspflege" umschrieben werden können (vgl. Blätter zur Berufskunde, Bd. 2-IV A 32, S. 1 bis 4, Stand: 1975). Damit erfüllte der Kläger bei jedem denkbaren Zuschnitt seiner Arbeitsvorgänge mit Arbeitsvorgängen, die mindestens 77,3 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nahmen, das



Merkmal eines ausdrücklich bestellten und entsprechend tätigen Jugendpflegers, dem mindestens sechs Angestellte, darunter mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b BAT durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Dies entspricht den Anforderungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 5 des Abschnitts G Unterabschnitt I des Teils II der Anlage 1 a zum BAT, so daß der Kläger zutreffend in VergGr. IV a BAT eingruppiert war.

Der Kläger hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)